

PRÄVENTION MISSBRAUCH

Infos und Richtlinien für Mitarbeitende im Jugend-, Missions- und Sozialwerk e.V. Altensteig

Vom Vorstand und den Ältesten am 8. Juli 2011 beschlossen.
Umsetzung ab Oktober 2011



**JUGEND-
MISSIONS-
SOZIALWERK**
ALTENSTEIG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I Grundsätzliches zum Thema..... | 3 |
| a) Begründung für die Einführung der Prävention und Schulung..... | 3 |
| b) Täterverhalten..... | 3 |
| c) Möglichen Missbrauch erkennen..... | 4 |
| d) Was ist zu tun bei vermutetem oder entdecktem Missbrauch..... | 4 |
| II Vorgehen in der Mitarbeiterschaft..... | 5 |
| a) Informationen zum Verhaltenskodex..... | 5 |
| b) Vereinbarungen für Mitarbeitende in Gruppen/ Freizeiten und privaten Kontakten..... | 6 |
| III Allgemeine Informationen zum Thema..... | 7 |
| a) Information zu sexueller Gewalt..... | 7 |
| b) Fakten..... | 10 |
| c) Biblischer Bezug..... | 10 |
| d) Information zu geistlichem Missbrauch..... | 11 |
| IV Weiterführende Literatur/Webadressen..... | 13 |
| V Quellenangaben..... | 13 |
| VI Anhang: Gesetzesgrundlagen und Verhaltenskodex | 1 |

I Grundsätzliches zum Thema

a) Begründung für die Einführung der Prävention und Schulung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen eine gesunde Beziehung zu Gott, ihrem Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben.

Angesichts von immer mehr Berichten über Gewalt und Missbrauch in der Gesellschaft erscheint die christliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden vielen automatisch als sicherer Ort. Man lebt Beziehungen, man kennt sich, dabei scheinen Missbrauch und Gewalt keine Gefahr darzustellen. Dabei bietet gerade diese Lebensform ein hohes Potential für Gewalt und Missbrauch.

Zu bedenken ist auch, dass sich evtl. in den Gruppen Kinder mit schon erlebter unentdeckter Gewalt- und Missbrauchserfahrung befinden. Bei ihnen besteht besonders die Gefahr der Wiederholung.

„Viele junge Leute haben ein verschobenes Bild von Sexualität und das besonders durch die frühen Erfahrungen mit Pornografie. Es gibt Studien darüber, dass der Pornokonsum die Haltung zum Missbrauch relativiert. Experten beobachten, dass das durchschnittliche Einstiegsalter für Pornografie bei Jungen zwischen elf und zwölf Jahren liegt. Manche von ihnen haben selbst Missbrauch erlebt und geben diese Erfahrung weiter.“¹

Faktoren, in christlichen Gemeinden, welche einen Missbrauch (geistlich und sexuell) begünstigen können²

- Versammlung von Verletzten
- familiäre Strukturen
- kleine Einheiten
- ungesunde Machtverhältnisse
- Gehorsamspflicht
- Vergötzung von Männern
- Einklagbarkeit von Vergebung
- Sprachlosigkeit beim Thema Sexualität
- Gemeinde als eigene Welt/ Abschottung/ Elitedenken
(→ weitere Fakten zum sexuellen und geistlichen Missbrauch siehe Punkt III)

b) Täterverhalten³

- In nur 11 % ist der Täter ein Fremder. (→ siehe u.a. auch Punkt III)
- Täter kommen aus allen Schichten und sind zu 85% männlich.
- Schwerer zu entdecken ist Missbrauch durch Frauen, da dies nicht unbedingt erwartet wird.
- Missbrauch geschieht auch durch Geschwister und Schulkameraden.
- Missbrauch geschieht in der Regel nie spontan und wird meist länger und an mehreren Kindern verübt.
- Die Täter beginnen meist als Jugendliche.
- Der Täter sucht die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, arbeitet deshalb gerne in sozialen Einrichtungen. Dort nutzen sie ihre Macht- und Autoritätsposition aus.

¹ Weisses Kreuz, Broschüre, Sexueller Missbrauch, S. 5

² Trauernicht Rolf, Powerpointfolien, Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit

³ vgl. Trauernicht Rolf, Powerpointfolien, Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit

c) Möglichen Missbrauch erkennen⁴

Beispiele für Berichte des Kindes

- Ich möchte mit... nicht alleine sein.
- Er/sie tut Dinge mit mir....
- Er/sie spielt mit mir herum....
- „Komische Zeichnungen“
- Pornovideos angeschaut
- Andeutung von Geheimnissen („ich darf nichts sagen“, „nicht darüber reden....“)

Körperliche Anzeichen

- Zeichen von Gewaltanwendung (blaue Flecken, Striemen.....)
- Schmerzen, Wundsein im Genitalbereich
- Schwierigkeiten beim Urinieren und Stuhlgang
- Blutige Unterwäsche, Ausfluss, häufiges Bettnässen
- Beeinträchtigung der sexuellen Reifung

Seelische Schäden und dadurch resultierende Verhaltensstörungen

- verändertes Verhalten, ohne zunächst erkennbaren Grund
- Wut, Angst, Sprachlosigkeit, Sprachstörungen
- Ohnmachtsgefühle, Verlust von Vertrauen/ Rückzug
- Rebellion, Aggression
- distanzloses Verhalten
- Leistungsabfall
- Alpträume, unerklärliche Ängste (z.B. vor dem Dunkeln, Schlafen, einem speziellem Zimmer, Haus...)
- Schamgefühle, Angst vor dem Duschen oder Ausziehen
- Essstörungen (z.B. Magersucht, Bulimie)
- Selbstmordgedanken, Selbstmordversuche
- offene oder heimliche Selbstverletzung (schneiden, ritzen, kratzen, stechen, ausreißen von Haaren, Wimpern, Augenbrauen.....)
- Zwänge, Süchte

Dies können Beispiele für Missbrauch sein, eindeutige Folgen können sehr schwer festgestellt werden. Direkte Folgen können nicht bei allen Personen erkannt werden. Oft zeigen sich Schädigungen erst nach Jahren. „Manche nehmen die Folgen des Missbrauchs erst wahr, wenn die Sexualität in der Ehe zum Erliegen kommt oder seelische Störungen deutlich werden. Das kann nach vielen Jahren noch auftreten und Lebenskrisen sind oft der Auslöser dafür.“⁵ Eine Bewertung für Anzeichen von Missbrauch bitte nur mit einer qualifizierten Person vornehmen. Eine Überreaktion kann dem Kind oder einer unschuldigen Person schaden.

d) Was ist zu tun bei vermutetem oder entdecktem Missbrauch

- Ergibt sich durch Äußerungen oder Verhalten ein Verdacht auf Missbrauch bitte Ruhe bewahren; überhastetes Verhalten schadet nur.

⁴ vgl. Trauernicht, Rolf, Powerpointpräsentation, Sexueller Missbrauch an Jugendlichen

⁵ Weisses Kreuz, Broschüre, Sexueller Missbrauch, S. 5

- Zügiges Handeln kann allerdings erforderlich sein, wenn körperliche Folgen einer Gewalttat behandelt und dokumentiert werden müssen.
- Den Verdacht sollte man mit dem zuständigen Leiter der Jugendarbeit oder einer Person der Gemeindeleitung teilen. Bitte einen Verdacht nicht im kleinen Mitarbeiterteam besprechen, da eine ungünstige Dynamik entstehen kann.
- Bei weiteren Schritten sind die Eltern unbedingt zu informieren. Ist ein Elternteil der/die mögliche Täter/in, ist das Jugendamt der Ansprechpartner.
- Es besteht keine Anzeigepflicht. Allerdings kann es sich auch um unterlassene Hilfeleistung handeln. Wird Anzeige bei der Polizei gestellt, muss diese ermitteln, selbst wenn die Anzeige zurückgenommen wird.
- Auf jeden Fall muss die Äußerung des Kindes sehr ernst genommen werden!
- Es kann sein, dass dies ein seltener Moment ist, in welchem sich das Kind öffnet. Fragen müssen sehr sensibel und dürfen nicht manipulierend gestellt werden. Unter Umständen ist sonst ein Schutz für das Kind nicht mehr möglich. Widerstand des Kindes muss akzeptiert werden.
- Keine Konfrontation mit dem vermuteten Täter, bevor der Schutz des Kindes sowie eine räumliche Trennung nicht gewährleistet ist! Es könnte sein, dass der Täter sonst den Druck auf das Kind noch erhöht. Auch besteht die Gefahr eine Person unberechtigt zu beschuldigen, was dann das Aus seiner Mitarbeiterschaft und Rufschädigung bedeuten können.
- Für die Aufarbeitung sexueller Gewalt ist qualifizierte therapeutische Hilfe notwendig.

II Vorgehen in der Mitarbeiterschaft

a) Informationen zum Verhaltenskodex

Warum wir zum Thema Missbrauch schulen und einen Verhaltenskodex benötigen

Wir wollen unseren Kindern und Jugendlichen eine sichere Gemeinde und Gemeinschaft in unseren Gruppen bieten. Wir wollen sie annehmen als Geschöpf Gottes und ihnen mit der Liebe Gottes begegnen. Wie aus unserer Einführung und den allgemeinen Informationen unter Punkt III hervorgeht, geschieht Missbrauch im Verborgenen und Täter handeln sehr geschickt, um sich den möglichen Opfern zu nähern. Wir möchten reagieren auf diese traurige und bedauerliche Tatsache. Wir nehmen die Statistiken ernst, dass jedes vierte Mädchen und ca. jeder zehnte Junge von Missbrauch betroffen sind. Aus diesem Grund wollen wir Hürden einbauen, die es Tätern schwer machen, sich versteckt den uns anvertrauten Kindern zu nähern. Deshalb möchten wir von allen Mitarbeitenden eine Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodex. Keiner der Mitarbeitenden sollte sich dadurch persönlich betroffen fühlen. Die Mühe einer Schulung und dem Unterschreiben einer Erklärung ist kein Vergleich zu den Leiden eines missbrauchten Kindes.

Einen weiteren Grund für Schulung und Verhaltenskodex sehen wir als Schutz für die Mitarbeitenden selbst vor Missverständnissen und Verleumdung. Mitarbeitende erleben oft Situationen, in denen sie schnell reagieren müssen, wie z.B. bei einer Abholung nach den Kinder- und Jugendstunden.

Kinder haben einen Kummer oder haben sich verletzt, Mitarbeitende möchten sie trösten. Wenn Kinder eine wenig liebevolle Umgebung haben kann es sein, dass Bezugspersonen bei sich zu Hause den Kindern eine schöne Zeit bieten wollen. Auch Freizeiten bringen viele ungeplante Situationen mit sich. Durch klares Verhalten (wie später beschrieben) und Offenheit vermeiden wir, dass die Kinder, Eltern oder andere Personen diese Situationen missverständlich beschreiben.

→ Verhaltenskodex für Mitarbeitende in unserer Gemeinde siehe Einlegeblatt

b) Vereinbarungen für Mitarbeitende in Gruppen/ Freizeiten und privaten Kontakten⁶

Mitarbeiterregeln/ Freizeiten

Gefahren:

- gemischte Übernachtungsmöglichkeit
- Duschen ohne Sichtschutz
- Lagerfeuerromantik, Stranddisco
- alleine um Kinder kümmern: Heimweh, Krankheit

- Auf Freizeiten mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern muss unter den Mitarbeitenden eine männliche und weibliche Person sein.
- Getrennte Schlaf- und Waschräume.
- Anklopfen bevor ein Zimmer betreten wird.
- Einzelgespräche, besonders über Sexualität, müssen auf Freiwilligkeit beruhen und in eine für andere Leitungspersonen zugängliche Atmosphäre gestaltet werden (→ andere Mitarbeitende werden informiert).
- Der Leitende muss bei solchen Themen Grenzüberschreitungen wie körperliche Berührungen, verbale und nonverbale Anzüglichkeiten gegenüber allen Beteiligten vermeiden und unterbinden.
- Dem Gruppendruck im Blick auf Kleidung, Anschauungen und Verhaltenweisen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Kinder, die sich dem Druck nicht beugen, bedürfen Unterstützung.
- Die Schamgefühle beim Duschen, Baden, Umziehen schützen und wertschätzen.
- Vorbereitend im Mitarbeiterkreis über unsere Werte und Richtlinien reden.
 - Beispiel: Ihr begleitet ein Kind zur Toilette und wartet deutlich sichtbar draußen. Geht das nicht, unterhaltet euch laut mit dem Kind. Informiert andere Mitarbeitende wohin ihr geht oder nehmt einen Freund/Freundin des Kindes mit.

Mitarbeiterregeln/ Gruppenarbeit

Gefahren:

- Jugendliche /Kinder gehen nach der Gruppenstunde mit dem Mitarbeiter nach Hause
- Lieblingskinder

⁶ vgl. EC-Verband, Broschüre, Sexuelle Gewalt verhindern; Kings Kids, Unsere Kinder schützen

- Spiele mit Körperkontakt im Dunkeln mit Mitarbeitenden
- Intensive Betreuung der Probleme der Kinder
- Einzelgespräche; siehe Regeln Freizeit

- Ein Kind sollte nie alleine mit einem Erwachsenen übernachten – dadurch könnten auch falsche Verdächtigungen entstehen.
- Wenn jemand mit sexuellen Neigungen eine Möglichkeit sucht, bietet gerade das kurzfristige Einspringen eine gute Gelegenheit. Deshalb sollten bei Aktionen, die über Nacht stattfinden, nur Erwachsene mitgenommen werden, die bekannt und vertrauenswürdig sind.
- Bei Übernachtungen ist aus Gründen der Aufsichtspflicht eine schriftliche Einverständniserklärung zu empfehlen. Holt ein Vater neben seinem eigenen Kind auch Freunde ab, sollten die Eltern dieser Freunde das wissen und erlaubt haben.
- Der Leiter sollte auch vor und nach der Veranstaltung wissen, wo seine Kinder sind und was sie tun. Denn es kommt auch vor, dass ältere Kinder jüngere belästigen. Die Kinder müssen unter Aufsicht stehen, bis sie von den Eltern abgeholt werden oder sich (nach Absprache der Eltern) alleine auf den Heimweg machen.

III Allgemeine Informationen zum Thema

a) Informationen zu sexueller Gewalt

In Deutschland gibt es bisher noch keine offiziell vereinbarte Definition von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Die Begriffe sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt werden heute von Fachleuten dem Begriff des sexuellen Missbrauchs vorgezogen. Sie begründen dies damit, dass das Wort „Missbrauch“ fälschlicherweise ausdrücke, dass es auch einen „sachgemäßen oder legalen Gebrauch“ von Kindern gäbe, aber Kinder sind Persönlichkeiten mit eigenem Willen und dem Recht geschützt zu werden.⁷

Die Ausübung von Gewalt und Macht kann viele Formen annehmen:⁸

- **Vernachlässigung** – ca. 5-10 % der Bundesbürger erleben Gewalt in Form von Mangel an Ernährung, Gesundheit und Bildung
- **Körperliche Gewalt** – ca. 5-10 % der Bundesbürger erleben Gewalt in Form von körperlichen Misshandlungen
- **Psychische Gewalt** – in Form von Niederbrüllen, Liebesentzug, Ausgrenzung, Unterlassung

Die sexuelle Gewalt hat große Ausmaße angenommen. Eine Studie aus Irland, deren Ergebnisse nach allgemeiner Ansicht auf andere Länder übertragbar sind, geht davon aus, dass 20,4% aller Mädchen im Laufe ihres Lebens zu Opfern sexueller Gewalt wurden. Derselben Studie zufolge haben 16,2% aller Jungen sexuelle Übergriffe erlebt. Das deckt sich mit den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik von 2007.⁹

„Laut polizeilicher Kriminalstatistik sind im Jahr 2007 rund 12.740 Fälle von Kindesmissbrauch (Kindesalter von 0-14 Jahren) erfasst worden. Etwa 75% der Opfer sind Mädchen. Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines

⁷ vgl. Müller, Petra, Broschüre, Menschenkinder, ihr seid stark, S. 5

⁸ vgl. Trauernicht, Rolf, Powerpointpräsentation, Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit

⁹ vgl. GJW, Broschüre, Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde, S. 11

Abhängigkeitsverhältnisses kamen 16.517 Fälle zur Anzeige. 50% der Opfer sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Die Polizei selbst geht von einer Dunkelziffer von mehr als 380.000 nicht angezeigten Fällen sexueller Gewalt aus. Vermisste Kinder tauchen in der Statistik gar nicht auf.“¹⁰

Definitionen Misshandlung/ Missbrauch allgemein

„Als Misshandlung wird im deutschen Recht die üble und unangemessene Behandlung eines anderen betrachtet, die die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt. Das Misshandeln kann sich aber auch in einem psychisch schikanösem Verhalten zeigen.

Nach deutschem Recht wird das körperliche Misshandeln bei den Delikten der Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB) oder alternativ die Gesundheitsschädigung vorausgesetzt. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB soll mindestens ein Quälen, ein rohes Misshandeln oder eine böswillige Fürsorgepflichtverletzung umfassen.“¹¹

„Missbrauch (allgemein) geschieht immer dann, wenn ein Mensch einen anderen Menschen dazu benutzt, eigene Bedürfnisse zu befriedigen, ohne dafür das bewusste, freie und entwicklungsangemessene Einverständnis des anderen zu haben. Er bedient sich dabei eines vorhandenen Machtgefälles und vernachlässigt damit verbundene Fürsorgepflichten gegenüber dem anderen.“¹²

Definitionen sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, eigene Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.“¹³

„Sexueller Missbrauch meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“¹⁴

Definitionen Sexueller Missbrauch an Kindern

„Das ist jede sexuelle Aktivität mit einem Kind, bei der das Kind für die sexuelle Stimulation und/oder Befriedigung des Täters ausgenutzt wird. Dies kann gewaltsam sein, muss es aber nicht. Es handelt sich dabei um eine bewusste und geplante Ausnutzung der Unterlegenheit des Kindes in mangelnder Achtung seiner Grenzen, wobei der Täter allein voll für seine Taten verantwortlich ist. Auch Jungen sind Opfer sexuellen Missbrauchs, doch werden sie als Opfer leicht übersehen, da im öffentlichen Bewusstsein Missbrauch meist mit Mädchen verbunden wird.“¹⁵

¹⁰ Müller, Petra, Menschenkinder, ihr seid stark, S. 6

¹¹ Internetseite, www.wikipedia.org/wiki/Misshandlung (07.10.2010)

¹² Senst, Rolf, Internetartikel www.ireligion.de/extras_geistlicher_missbrauch_definitionen.php (07.10.2010)

¹³ Trauernicht, Rolf, Powerpointpräsentation, Sexueller Missbrauch an Jugendlichen

¹⁴ Trauernicht, Rolf, Powerpointpräsentation, Sexueller Missbrauch an Jugendlichen

¹⁵ Kings Kids, Unsere Kinder schützen, S. 6

Formen körperlicher Gewalt, psychischer Gewalt

Ohne Körperkontakt:

- Aussagen oder Belästigungen
- Beschreibung sexueller Praktiken
- obszöne Anrufe
- Zulassung von Pornografie (Zeitschriften, Videos)
- beim Baden beobachtet werden, auf der Toilette o.ä.
- vor anderen ausziehen müssen
- Täter zwingt das Opfer (Kind), ihn nackt zu betrachten
- Kinder bei sexuellen Aktivitäten zuschauen lassen
- unangemessene sexuelle Sprache

Mit Körperkontakt:

- Geschlechtsverkehr, Berührung der Genitalien
- Eindringen in After und Scheide
- Anale, orale oder genitale Vergewaltigung
- Benutzung des Kindes für pornographische Zwecke
- Petting, Zungenküsse, Brust anfassen
- unsittliche Berührung
- Klaps auf den Po
- unfreiwillige Umarmung

Was kann Missbrauch bewirken?

Menschen erleben Missbrauch sehr unterschiedlich. Dies hängt von der Art und Dauer des Missbrauchs ab, von der seelischen Stabilität des Opfers sowie auch von der Beziehung zum Täter. Die Auswirkungen sind individuell differenziert und sehr vielfältig. Jede Form von sexueller Gewalt kann ekelhaft sein und schreckliche Gefühle auslösen. Betroffene behandeln sich selbst wie einen Fremden, da sie sich dem eigenen Körper entfremdet fühlen. Oft wird bei Entscheidungen das Gefühl ausgeklammert. Dadurch werden Betroffene leichte Opfer für neue Täter, da sie das Gefühl nicht befragen und sich nicht wehren können. Häufig folgen Beziehungsstörungen und eine eingeschränkte Intimität in der Ehe, zudem ist das Feld der seelischen Defizite sehr breit.¹⁶

Körperlich:

- psychosomatische Schmerzen im Genitalbereich
- Verletzungen
- erhöhte Schmerzgrenze
- vernachlässigtes oder übertriebenes Hygieneverhalten

Sozial:

- Angst vor Menschenmengen, Sprachstörungen
- Depression
- mit jedem sofort ins Bett
- Verunsicherung der sexuellen Orientierung

Psychisch:

- Einnässen, Einkoten, Daumenlutschen
- Schlafstörungen, in Kleidern/ Schlafsäcken fest eingewickelt schlafen
- Berührungsängste
- regressives Verhalten
- Unselbstständigkeit, geringes Selbstwertgefühl
- Ablehnung der eigenen Geschlechtsrolle

¹⁶ vgl. Weisses Kreuz, Broschüre, Sexueller Missbrauch S. 6

b) Fakten¹⁷

Die Verbreitung:

- angezeigt werden jährlich ca. 15 000 Fälle
- geschätzt werden 300 000 – 400 000 Fälle
- jedes 4. Mädchen – jeder 10. Junge
- 90 % vor dem 12. Lebensjahr
- in 70 % der Fälle ist der Täter den Kindern bekannt
- 73% der Opfer sprechen von bleibenden Schäden
- 39% sind extrem traumatisiert
- 24% sind bei sexuellen Handlungen (Ehe) beeinträchtigt

Es sind so viele sprachlos weil:

- Androhung von Konsequenzen: dann muss ich ins Gefängnis, dann erzähle ich es anderen
- Schamgefühle
- Schuldgefühle
- fehlende Sprache
- Gewalt war nicht klar, weil das Opfer eingebunden war in Körperpflege, Therapie, Spiele, das Geschehen wird zum Überleben verdrängt
- weil das Kind den Täter liebt (z.B. Vater → innerlich zerrissen)

c) Biblischer Bezug

Unsere Verantwortung vor Gott

- Epheser 5,11-13
Leben im Licht - Gott macht das Abscheuliche, das im Verborgenen geschieht, sichtbar.
- Matthäus 18,1-6 + 10
Warnung vor Verführung - Kinder stehen unter dem besonderen Schutz Gottes. Wer einem Kind den Glauben zerstört, sollte besser mit einem Mühlstein um den Hals ertränkt werden.
- 2. Samuel 13, 1-22
Die Vergewaltigung Tamars führte zur Ermordung des Täters Amnon. Es herrscht Familienzweist, Chaos und Leid im Hause Davids.
- 1.Mose 19
Die Verdorbenheit der Männer von Sodom. Lot gibt seine Töchter den Männern aus Sodom mit der Aufforderung: „... ..macht mit ihnen was ihr wollt.“
- 1.Mose 34
Die Vergewaltigung Dinas und der Konflikt mit den kanaanitischen Bewohnern des Landes.
- Psalm 78, 1-6
Wir sind aufgefordert, den Kindern die mächtigen Taten Gottes zu erzählen.

¹⁷ Trauernicht, Rolf, Powerpointpräsentation, Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit

■ Psalm 127,3

Kinder sind ein Geschenk des Herrn.

■ Luk 18,15-17

Jesus segnet die Kinder und fordert die Erwachsenen auf, sich an ihrem kindlichen Vertrauen ein Beispiel zu nehmen.

d) Information zum geistlichen Missbrauch

Das Thema geistlicher Missbrauch kann in den unterschiedlichsten Kontexten vorkommen: z.B. in religiösen Gemeinschaften, in der Seelsorge oder Therapie oder auch im Rahmen von Familie.¹⁸

Den Themenbereich des geistlichen Missbrauchs sollten wir sehr differenziert betrachten. Wir nehmen ernst, dass es Menschen gibt, die von Gemeinden und Leitern in ihrem Glauben und ihrer Persönlichkeit sehr verletzt wurden und unter Umständen nun Schwierigkeiten mit ihrem Glauben haben. Auch die Geschichte lehrt uns dies. Andererseits gibt es auch Schwierigkeiten, die im zwischenmenschlichen Bereich liegen und bedingt sich durch die Unterschiedlichkeit unserer Persönlichkeit. Manchmal ist es schwierig zwischen dem Gespräch über ein unangenehmes Thema und geistlichem Missbrauch zu unterscheiden. Es ist hilfreich mit einer vertrauten, reifen Person diese Situation zu reflektieren. Folgende Formulierungen und Definitionen können nur Anhaltspunkt zur Prüfung sein.

„Diejenigen, die geistlichen Missbrauch an anderen ausüben, sind in ihren ungesunden Glaubensüberzeugungen genauso gefangen wie die, die sich bewusst oder unbewusst missbrauchen lassen.“¹⁹ Geistlicher Missbrauch wird häufig begünstigt durch starke Autoritätsstrukturen, Exklusivität, Abschottung und Elitedenken, Leistungsfrömmigkeit sowie auch Regelwerk. Eine besonders schlimme Tragweite öffnet sich, wenn geistlicher und sexueller Missbrauch zusammen fällt.²⁰

Definitionen zu geistlichem Missbrauch

„Geistlicher Missbrauch ist der falsche Umgang mit einem Menschen, der Hilfe, Unterstützung oder geistliche Stärkung braucht, mit dem Ergebnis, dass dieser betreffende Mensch in seinem geistlichen Leben geschwächt und behindert wird... Es gibt geistliche Systeme, in denen Meinungen, Gefühle und Bedürfnisse eines Menschen nicht zählen. Sie bleiben unbeachtet. In diesen Systemen sollen die Mitglieder die Bedürfnisse ihrer Leiter befriedigen – das Bedürfnis nach Macht, Ansehen, Nähe, Wert – also sehr egozentrische Bedürfnisse. Diese Leiter versuchen im religiösen Wohlverhalten der Menschen, denen sie eigentlich dienen und weiterhelfen sollten, Erfüllung zu finden. Das stellt die Gemeinde Christi auf den Kopf. Es ist geistlicher Missbrauch.“²¹

„Geistlicher Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Leiterpersönlichkeit, die geistliche Autorität über eine anderen hat, diese Autorität benutzt, um Druck oder Zwang auszuüben und damit dem ihm Untergebenen geistliche Wunden zufügt.“²²

¹⁸ vgl. Internetartikel, www.ireligion.de/extras_geistlicher_missbrauch_definitionen.php (07.07.2011)

¹⁹ Jonson, David, Vonderen Jeff, Geistlicher Missbrauch, S. 18

²⁰ vgl. Trauernicht, Rolf, Powerpointpräsentation, Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit

²¹ Johnson, David, Vonderen Van, Jeff, Geistlicher Missbrauch, S. 23+27

²² Blue, Ken, Geistlichen Missbrauch heilen, S. 8

Einige mögliche Erkennungsmerkmale für Geistlichen Missbrauch²³

- Projekte und Ziele stehen über Menschen. Alle dienen einer Sache, wer nicht mehr funktioniert oder sich nicht mehr einordnet, wird ausgetauscht. Das Interesse an Geschwistern orientiert sich an Nützlichkeit. Schwache werden fallen gelassen.
- Die geistliche Erkenntnisfreiheit des Einzelnen wird nicht respektiert. Alle müssen gleich denken und glauben. Andersdenkende werden geistlich disqualifiziert. Kritische Stimmen gelten als Verrat an der gemeinsamen Sache.
- Entwicklung einer Einheitssprache, gleichgeschaltete geistliche Ausdrucksformen. Übermäßiges Einfordern von Disziplin und Verbindlichkeit.
- Manipulativer Gebrauch von Bibelworten und Geistesgaben. Predigten werden zur Indoktrination missbraucht oder instrumentalisiert.
- Segen und Salbung wird als Belohnung bzw. das „Ausbleiben“ als Bestrafung definiert. Gleiches gilt für positive oder negative Geschehnisse.
- Die Macht der Manipulation.
Ein sachliches Problem wird angesprochen. Innerhalb von manipulativen Gesprächen mit Leitenden kann es soweit kommen, dass eine Person oder mehrere Personen zum Problem gemacht werden. Dies kann soweit führen, dass Leiter einzelnen Personen den Glauben absprechen oder als psychisch krank oder sogar besessen, als Werkzeug des Satans betiteln. Die sachliche Diskussion über einen Misstand wird nie stattfinden.
- Themen die nicht angesprochen werden dürfen.
Es gibt Dinge, welche nicht formuliert, nicht ausgesprochen werden dürfen. Leitende Personen wollen nicht hinterfragt werden, sie legen starken Wert auf Unterordnung.
- Mentoring wird zur Kontrolle missbraucht.
Mentoring, Coaching, Seelsorge, wird für die Kontrolle der Mitglieder missbraucht. Die Leitung bespricht persönliche Details aus seelsorgerlichen Sitzungen miteinander und versucht die Untergebenen damit zu manipulieren, bis hin zu Erpressung.
- Die Leitung nimmt sich das Recht, über dein Privatleben zu bestimmen.
Die Leitung ist mehr an deinem Lebensstil, als an dir als Person interessiert. Hier ist nicht eine Anregung über deinen Lebenswandel gemeint, sondern eine Kontrolle. Es kann vorkommen, dass man dir ein Hobby nicht mehr gewährt, einen Musikstil oder Bücher verbietet, etc.
- Die Leitung steht nicht zu gemachten Fehlern.
Die Leitung sieht sich als ultimatives Werkzeug Gottes, oft auch als „Auserwählte“, welche nicht angetastet werden dürfen. Die Leitung sieht Fehler nicht ein.
- Der Schein zählt mehr als das Sein.
Fehler, Missstände, körperlicher oder sexueller Missbrauch werden verdeckt gehalten, um den Schein zu wahren. Man spielt sich was vor. Bei Abstimmungen wird sogar befohlen, in gleicher Weise wie die Hauptleitung zu stimmen und nicht dagegen zu stimmen!

²³ vgl. Internetartikel, www.geistlicher-missbrauch.info/index.php?10_Merkmale, (07.10.2010)

- Freundschaften und Ehen werden zerstört.
Mitglieder, Freunde und sogar Ehepartner werden manipuliert und gegen den Hinterfragenden aufgehetzt. Aussagen wie „XY hat eine schwere Zeit und lebt in der Verführung.“ Oder „XY lässt sich nicht mehr vom Geist Gottes leiten und greift die Leiterschaft mit Lügen an,“ werden meist sehr subtil in diverse Gespräche, Gebetskreisen und sogar Predigten eingebaut.
- Unangenehme Aussagen/ Lügen werden als Missverständnisse abgetan.
Oft werden in bewusst geplanten Zweiergesprächen Aussagen gemacht, welche die Leiterschaft, wenn diese anderen Mitgliedern zuteil werden, als Missverständnis oder Lüge deklariert. Der Hinterfragende wird bewusst als unglaubwürdig dargestellt.
- „Kleider machen Leute“
Mitglieder werden aufgrund ihrer Position bevorzugt behandelt, sei dies innerhalb der Kirche oder im Beruf. Andererseits werden kranke oder depressive Menschen bewusst gemieden oder als Minderwertig angestempelt.
- Mit-Entscheidung nur proforma
Die Leiterschaft möchte den Mitgliedern oder sogar den Mit-Leitern das Gefühl vermitteln, sie hätten in einer Entscheidung beigetragen. Oft sind jedoch solche Gespräche eine Sache, in denen die Leitung bereits entschieden hat und die Diskussion manipulativ zu ihrem Wunsch hin steuert.

Fragen welche helfen können, um herausfinden, ob ich geistlich missbraucht werde²⁴

- Hast du das Gefühl, dass Gott auf das sieht, was du tust und wenn du nicht genug tust, dass er sich vielleicht von dir abwendet und dich nicht mehr segnet?
- Spendest du Geld, weil du glaubst, dass Gott dich reich macht, wenn du gibst?
- Hattest du schon einmal sexuellen Kontakt zu einem Gruppenleiter oder Prediger?
- Fällt es dir schwer, Entscheidungen zu treffen, ohne dich mit dem Pastor (geistlichem Begleiter) beraten zu haben, auch wenn es sich um unwichtige Entscheidungen handelt?
- Hast du schon einmal gedacht, Gott könne von dir verlangen, dass du dich oder andere zerstörst, um mit ihm zu leben?
- Bist du der Meinung, dass du immer noch für etwas bestraft wirst, was du als Kind getan hast?
- Hast du den Eindruck, dass Gott dir letztendlich vergeben wird, wenn du dich noch mehr bemühest?
- Hat dir schon mal jemand gesagt, dass ein Prediger/Leiter deine Gedanken und Gefühle manipuliert?
- Empfindest du extreme Schuldgefühle, wenn du an einem Sonntag nicht den Gottesdienst besuchst?

IV Weiterführende Literatur/ Webadressen

- Allender, Dan B.: Das verwundete Herz, Hilfe für erwachsene Opfer sexueller Gewalt im Kindesalter
- Blue, Ken: Geistlichen Missbrauch heilen
- Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war´s. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch
- Griffin, Lis, Paul: Missbrauch hat viele Gesichter, Opfer finden Hoffnung und Heilung
- Johnson, David, Van Vonderen, Jeff: Geistlicher Missbrauch, Die zerstörende Kraft der frommen Gewalt
- Pfeifer, Samuel, Bräuner, Hansjörg: Die zerrissene Seele

²⁴ vgl. Internetartikel, www.geistlicher-missbrauch.info/index.php?Definition (07.10.2010)

- Shaw, Sarah: Sarah, Als Kind und Jugendliche erlebte ich schweren Missbrauch

www.feg.de/index.php
www.giw.de
www.weisses-kreuz.de
www.zartbitter.de
www.aktiv-gegen-sexuelle-gewalt.de
www.weisser-ring.de
www.bka.de/pks2008/index2.html
www.kinderschutz-zentrum.org
www.guttaufgeklärt.de
www.geistlicher-missbrauch.info
www.bmi.bund.de (polizeiliche Kriminalistik)

Quellenangaben

Blue, Ken, Geistlichen Missbrauch heilen, Basel, 1997

EC-Verband, Sexuelle Gewalt verhindern, Kassel 2007

FeG Deutschland, Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, Witten 2010

GJW, Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde

Johnson, David, Van Vonderen, Jeff, Geistlicher Missbrauch, Die zerstörende Kraft der frommen Gewalt, Asssilar, 2003, 4. Auflage

KingsKids Deutschland, Unsere Kinder schützen, Dortmund 2004

Leitzinger Anke, Ritter Nils, Unsere Kinder schützen, Christliche Pfadfinderschaft Royal Rangers im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, 2011, 4. Auflage

Müller, Petra, Menschenskinder, ihr seid stark, Landesjugendwerk Stuttgart 2009

Trauernicht, Rolf, Sexueller Missbrauch in Gemeinden und die Prävention, Weisses Kreuz e.V. , Kassel

Trauernicht, Rolf, Sexueller Missbrauch in der Jugendarbeit, Powerpointpräsentation, Kassel 2010

Internetartikel:

[http:// www.geistlicher-missbrauch.info/index.php?10_Merkmale](http://www.geistlicher-missbrauch.info/index.php?10_Merkmale), (07.10.2010)

[http:// www.ireligion.de/extras_geistlicher_missbrauch_definitionen.php](http://www.ireligion.de/extras_geistlicher_missbrauch_definitionen.php) (07.10.2010)

[http:// www.wikipedia.org/wiki/Misshandlung](http://www.wikipedia.org/wiki/Misshandlung) (07.10.2010)

Zusammengestellt von: Brigitte Dengler, Andrea Knauß

Gesetzesgrundlagen

UN - Kinderrechtskonventionen

Artikel 3 Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Auszug)

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Bürgerliches Gesetzbuch

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)

§ 8a Abs. 1 Abs. 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen

hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

SGB VIII § 72 a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder –und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Strafgesetzbuch

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vernehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes I Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird zur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes I Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

STGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs.3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, dies es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen z einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar: dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahre dadurch missbraucht, dass sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten hält.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn ein Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine andere Person zu seiner sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 3. seine Bedürfnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende

In unserer Kinder- und Jugendarbeit ist neben unserer Beziehung zu Gott das Miteinander unter einander von zentraler Bedeutung. Dieses Miteinander soll auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen beruhen. Teilnehmende und Mitarbeitende finden in der Gemeinschaft Annahme und Sicherheit. Geprägt von diesem Umfeld soll für junge Menschen ein Rahmen geschaffen werden, innerhalb welchem sie sich zu gesunden selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können. Dieses Umfeld möchte dieser Verhaltenskodex schützen.

Darum verpflichte ich mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer Gemeinde junge Menschen vor sexuellem, körperlichem, seelischem und geistlichem Missbrauch geschützt und bewahrt werden.

Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Gefahren, Missbrauch und sexualisierter Gewalt schützen.

Ich lebe freundschaftliche Nähe, doch achte ich auf die respektvolle Distanz. Die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gestalte ich transparent. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Wünsche.

Die persönlichen individuellen Grenzempfindungen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen nehme ich wahr. Ich respektiere die einzigartige Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Meine Vorbildfunktion über den Dienst hinaus bin ich mir dabei bewusst.

Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine leitende Vertrauensperson in der Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

Diesem Verhaltenskodex stimme ich zu. Deshalb werde ich meine Mitarbeit dementsprechend leben.

Ich erkläre, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexueller oder anderer Gewalt anhängig war oder ist. Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, eine leitende Vertrauensperson in der Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

Name

mein Bereich der Mitarbeit

Ort, Datum

Unterschrift